



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
23. Januar 2018

**Zweiundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 72 c)

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017**

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.3)*]

### **72/191. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakete<sup>2</sup>,*

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012, 67/262 vom 15. Mai 2013, 68/182 vom 18. Dezember 2013, 69/189 vom 18. Dezember 2014, 70/234 vom 23. Dezember 2015, 71/130 vom 9. Dezember 2016, 71/203 vom 19. Dezember 2016 und 71/248 vom 21. Dezember 2016 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011<sup>3</sup>, S-17/1 vom 23. August 2011<sup>3</sup>, S-18/1 vom 2. Dezember 2011<sup>4</sup>, 19/1 vom 1. März 2012<sup>5</sup>, 19/22 vom 23. März 2012<sup>5</sup>, S-19/1 vom 1. Juni 2012<sup>6</sup>, 20/22 vom*

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

<sup>4</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und A/66/53/Add.2/Corr.1), Kap. II.

<sup>5</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und A/67/53/Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>6</sup> Ebd., Kap. V.



6. Juli 2012<sup>7</sup>, 21/26 vom 28. September 2012<sup>8</sup>, 22/24 vom 22. März 2013<sup>9</sup>, 23/1 vom 29. Mai 2013<sup>10</sup>, 23/26 vom 14. Juni 2013<sup>10</sup>, 24/22 vom 27. September 2013<sup>11</sup>, 25/23 vom 28. März 2014<sup>12</sup>, 26/23 vom 27. Juni 2014<sup>13</sup>, 27/16 vom 25. September 2014<sup>14</sup>, 28/20 vom 27. März 2015<sup>15</sup>, 29/16 vom 2. Juli 2015<sup>16</sup>, 30/10 vom 1. Oktober 2015<sup>17</sup>, 31/17 vom 23. März 2016<sup>18</sup>, 32/25 vom 1. Juli 2016<sup>19</sup>, 33/23 vom 30. September 2016<sup>20</sup>, S-25/1 vom 21. Oktober 2016<sup>21</sup>, 34/26 vom 24. März 2017<sup>22</sup>, 35/26 vom 23. Juni 2017<sup>23</sup> und 36/20 vom 29. September 2017<sup>24</sup> und die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2209 (2015) vom 6. März 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015, 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015, 2268 (2016) vom 26. Februar 2016, 2286 (2016) vom 3. Mai 2016, 2314 (2016) vom 31. Oktober 2016, 2319 (2016) vom 17. November 2016, 2328 (2016) vom 19. Dezember 2016, 2332 (2016) vom 21. Dezember 2016 und 2336 (2016) vom 31. Dezember 2016 und die Erklärungen der Präsidentschaft des Rates vom 3. August 2011<sup>25</sup>, 2. Oktober 2013<sup>26</sup> und 17. August 2015<sup>27</sup>,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der ernststen Verschlechterung der Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen und der gezielten Angriffe auf diese, einschließlich des anhaltenden unterschiedslosen Einsatzes von schweren Waffen und Bombenangriffen, der über 400.000 Todesopfer, darunter mehr als 17.000 Kinder, gefordert hat, der nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem durch das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung und den Einsatz von chemischen Waffen, darunter Chlorgas,

<sup>7</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>8</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>9</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>10</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>11</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>12</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>13</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>14</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* und *Korrigenda (A/69/53/Add.1, A/69/53/Add.1/Corr.1 und A/69/53/Add.1/Corr.2)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>15</sup> Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. II.

<sup>16</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>17</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/70/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>18</sup> Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. II.

<sup>19</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>20</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* und *Korrigendum (A/71/53/Add.1 und A/71/53/Add.1/Corr.1)*, Kap. II.

<sup>21</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und *Korrigendum (A/71/53/Add.2 und A/71/53/Add.2/Corr.1)*, Kap. II.

<sup>22</sup> Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. II.

<sup>23</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>24</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/72/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>25</sup> S/PRST/2011/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2011-31. Juli 2012 (S/INF/67)*.

<sup>26</sup> S/PRST/2013/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014 (S/INF/69)*.

<sup>27</sup> S/PRST/2015/15.

Sarin und Schwefellost, die nach dem humanitären Völkerrecht verboten sind, und der Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren, durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass die Kultur der Straflosigkeit für die während des gegenwärtigen Konflikts begangenen schweren Verstöße gegen das Völkerrecht und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

*unter Hinweis* darauf, dass im März 2011 in Dar'a im Verlauf von Äußerungen der Unzufriedenheit seitens der Bevölkerung über Einschränkungen der Ausübung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte zivile Proteste ausbrachen, und feststellend, dass die gewaltsame Unterdrückung der zivilen Proteste durch die syrischen Behörden, die später in die direkte Beschießung von Zivilgebieten mündete, zu einer starken Zunahme der bewaffneten Gewalt und gewalttätiger extremistischer Gruppen und terroristischer Gruppen, einschließlich des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), führte,

*sowie unter Hinweis* auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in Situationen bewaffneter Konflikte zu schonen und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten, sowie daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht vorsätzliche Angriffe auf Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind, sowie vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>28</sup> versehen sind, Kriegsverbrechen sind, und unter Hinweis auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über den unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt durch die syrischen Behörden gegen Zivilpersonen, der unermessliches menschliches Leid verursacht und die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen gefördert hat und deutlich macht, dass die syrischen Behörden weder die Bevölkerung des Landes schützen noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführen,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die anhaltende Präsenz von Extremismus und gewalttätigen extremistischen Gruppen, Terrorismus und terroristischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den Konfliktparteien, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), der Al-Nusra-Front, mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen, den im Namen des Regimes kämpfenden Milizen und anderen gewalttätigen extremistischen Gruppen, in der Arabischen Republik Syrien begangen werden,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis* über die jüngste Feststellung des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und

---

<sup>28</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

der Vereinten Nationen, der zufolge die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien den Einsatz von Sarin als chemische Waffe im April 2017 in Chan Scheichun zu verantworten haben und der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) im September 2016 in Um-Hosh Schwefellost eingesetzt hat, sowie über die frühere Feststellung von mindestens drei Chlorangriffen durch die Arabische Republik Syrien und einen Senfgasangriff durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), in Bekräftigung der Grundsätze des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>29</sup> und der Entschlossenheit der Vertragsstaaten des Übereinkommens, „im Interesse der gesamten Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen durch die Anwendung dieses Übereinkommens vollständig auszuschließen“, und feststellend, dass das Übereinkommen am 14. Oktober 2013 in der Arabischen Republik Syrien in Kraft getreten ist,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die Arbeit der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien und unter nachdrücklicher Verurteilung der mangelnden Zusammenarbeit der syrischen Behörden mit der Untersuchungskommission,

*mit ernster Besorgnis* die Beobachtung der Untersuchungskommission *zur Kenntnis nehmend*, dass die syrischen Behörden seit März 2011 eine Politik der ausgedehnten Angriffe auf die Zivilbevölkerung verfolgen,

*sowie mit ernster Besorgnis* die Beobachtung der Untersuchungskommission *zur Kenntnis nehmend*, dass nichtstaatliche bewaffnete Gruppen nach wie vor Gewalt gegen Zivilpersonen einsetzen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der gemeldeten Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und der weit verbreiteten Praxis des Verschwindenlassens, der willkürlichen Inhaftierungen und des Einsatzes von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter in den Hafteinrichtungen, die in den Berichten der Untersuchungskommission genannt sind, darunter unter anderem in den Haftanstalten der Sektionen 215, 227, 235 und 251, im Untersuchungsgefängnis des Nachrichtendienstes der Luftwaffe auf dem Militärflughafen Masseh und im Gefängnis Sednaja, einschließlich der Meldungen, wonach die Behörden Massenhinrichtungen durch Erhängen durchführen, sowie der gemeldeten Tötung von Inhaftierten in Militärkrankenhäusern, darunter in den Krankenhäusern Tischrin und Harasta,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden, feststellend, dass der Hohe Kommissar dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und bedauernd, dass ein Resolutionsentwurf<sup>30</sup> trotz breiter Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht verabschiedet wurde,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis* über die Feststellungen der Untersuchungskommission sowie über die in dem von „Caesar“ im Januar 2014 vorgelegten Material enthaltenen Behauptungen betreffend die Folterung und Hinrichtung von Personen, die von den syrischen Behörden inhaftiert wurden, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, solche

<sup>29</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 806; LGBL 1999 Nr. 235; öBGBL III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>30</sup> S/2014/348.

Behauptungen und ähnliche Beweise zu sammeln, zu untersuchen und im Hinblick auf künftige Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, 2258 (2015), 2268 (2016) und 2286 (2016) zum großen Teil noch nicht durchgeführt wurden, und auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Anstrengungen zur Bewältigung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien zu verstärken, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung eines vollen, sofortigen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugangs,

*unter Hinweis auf ihr Bekenntnis* zu den Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014), 2178 (2014) und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015,

*bestürzt* darüber, dass mehr als 5,3 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,8 Millionen Frauen und Kinder, zur Flucht aus der Arabischen Republik Syrien gezwungen wurden und dass 13,6 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien, darunter 6,5 Millionen Binnenvertriebene, dringender humanitärer Hilfe bedürfen, was zu einem Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer, andere Länder der Region und darüber hinaus geführt hat, und höchst beunruhigt angesichts des Risikos, das die Situation für die regionale und die internationale Stabilität birgt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Empörung* darüber, dass seit Beginn der friedlichen Proteste im März 2011 mehr als 17.000 Kinder gestorben sind und viele weitere verletzt wurden, und über alle schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie ihre willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde,

*mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit* für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um Syrerinnen und Syrer aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden finanziellen, sozioökonomischen und politischen Auswirkungen der Anwesenheit großer Populationen von Flüchtlingen und Vertriebenen in diesen Ländern, insbesondere in Libanon, Jordanien, der Türkei, Irak, Ägypten und Libyen,

*unterstreichend*, dass es absolut notwendig ist, Bedingungen für die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in ihre Heimat und für die Wiederherstellung der betroffenen Gebiete zu schaffen, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Bestimmungen des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>31</sup> und des dazugehörigen Protokolls von 1967<sup>32</sup>, und unter Berücksichtigung der Interessen derjenigen Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben,

*begrüßend*, dass die Regierung Kuwaits am 30. Januar 2013 die Erste, am 15. Januar 2014 die Zweite und am 31. März 2015 die Dritte internationale humanitäre Beitragsankündigungskonferenz für Syrien ausgerichtet hat, mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die beträchtlichen Zusagen zur Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Initiative der gemeinsamen Ausrichter der Londoner Konferenz vom 4. Februar 2016 und der Brüsseler Konferenz vom

<sup>31</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>32</sup> Ebd., Vol. 606. Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

5. April 2017 zur Unterstützung der Arabischen Republik Syrien und der Region begrüßend und alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft erneut auffordernd, den syrischen humanitären Appellen rasch zu entsprechen und alle zuvor zugesagten Mittel auszuführen,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und aller diplomatischen Anstrengungen, die syrische Krise auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012<sup>33</sup> und im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats einer politischen Lösung zuzuführen,

*mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung* für die vom Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien unternommenen Anstrengungen zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur vollen Umsetzung des syrischen politischen Prozesses, der gemäß dem Schlusskommuniqué und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats zur Schaffung einer glaubwürdigen, alle Seiten einschließenden und säkularen Regierung führt, den Sondergesandten nachdrücklich auffordernd, den Weg für die Aushandlung eines echten politischen Übergangs zu ebnen, mit Dank Kenntnis nehmend von den Vermittlungsbemühungen mit dem Ziel, eine Waffenruhe in der Arabischen Republik Syrien zu ermöglichen, von denen der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2336 (2016) Kenntnis nahm, in Unterstützung der Anstrengungen zur Beendigung der Gewalt und zugleich mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verstöße, verlangend, dass alle an der Waffenruhe beteiligten Parteien in der Arabischen Republik Syrien ihre Verpflichtungen einhalten, und alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, mit Nachdruck auffordernd, ihren Einfluss geltend zu machen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die volle Durchführung dieser Resolutionen zu gewährleisten, die Bemühungen um die Schaffung der Bedingungen für eine dauerhafte und anhaltende Waffenruhe zu unterstützen, was von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien ist, und den systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* die in der Arabischen Republik Syrien begangenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Angriffe in Zivilgebieten und gegen zivile Infrastruktur, insbesondere die Angriffe auf medizinische Einrichtungen und Schulen, bei denen nach wie vor Zivilpersonen ums Leben kommen, und verlangt, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen;

2. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt der syrischen Behörden gegen das eigene Volk und verlangt, dass die syrischen Behörden alle Angriffe auf ihr eigenes Volk sofort beenden, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um mittelbare Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, ihrer Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommen und die Resolutionen des Sicherheitsrats 2254 (2015), 2258 (2015) und 2286 (2016) umgehend durchführen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, *mit Nachdruck auf*, die Bedingungen für die Fortsetzung der

<sup>33</sup> Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage II.

Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung des syrischen Konflikts unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schaffen, indem sie unter anderem auf eine landesweite Waffenruhe hinarbeiten, um im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats einen vollen, umgehenden und sicheren humanitären Zugang zu gewährleisten und die Freilassung der willkürlich inhaftierten Personen zu erwirken, da nur eine dauerhafte und alle Seiten einschließende politische Lösung des Konflikts die systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beenden kann;

4. *verurteilt mit Nachdruck* jeden Einsatz chemischer Waffen wie Chlor, Sarin und Schwefelost durch die Parteien in der Arabischen Republik Syrien als Waffe und verlangt außerdem, dass das syrische Regime und der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen umgehend unterlassen;

5. *verurteilt erneut* den Einsatz chemischer Waffen, gleichviel durch wen und unter welchen Umständen, auf das Entschiedenste und betont zugleich, dass der Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen, unannehmbar ist und einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und bringt ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und sollen;

6. *erinnert* an den Beschluss des Sicherheitsrats, dem zufolge die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder nichtstaatliche Akteure weitergeben darf, und bringt im Einklang mit dem Beschluss des Rates ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden sollen, und fordert eine deutliche Verstärkung der Verifikationsmaßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

7. *verurteilt nachdrücklich* den Einsatz von Saringas durch die Arabische Republik Syrien am 4. April 2017 in Chan Scheichun, infolge dessen etwa 100 Zivilpersonen, darunter Kinder und humanitäre Kräfte, ums Leben gekommen sind, wie vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen in seinem Bericht vom 26. Oktober 2017<sup>34</sup> und von der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien in ihrem Bericht vom 8. August 2017<sup>35</sup> bestätigt, verurteilt den Angriff vom 30. März 2017 auf Al-Lataminah und verlangt, dass das syrische Regime den Einsatz chemischer Waffen umgehend einstellt und dass die für den Einsatz chemischer Waffen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *verweist mit großer Sorge* auf die Untersuchung des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen und den genannten Bericht der Untersuchungskommission vom 8. August 2017, aus denen hervorgeht, dass die syrische Luftwaffe den Saringasangriff vom 4. April 2017 auf Chan Scheichun zu verantworten hat;

9. *würdigt* die von der Ermittlungskommission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das

---

<sup>34</sup> Siehe S/2017/904.

<sup>35</sup> A/HRC/36/55.

Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen unter schwierigen Bedingungen geleistete Arbeit, ihre bewährte Methodologie und ihre entscheidende Rolle bei der Erhaltung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>29</sup> und des Nichtverbreitungsregimes für chemische Waffen, begrüßt die Berichte des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, einschließlich seiner Berichte vom 24. August 2016<sup>36</sup>, vom 21. Oktober 2016<sup>37</sup> und vom 26. Oktober 2017, und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von seinen Feststellungen, dass die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien den Einsatz chemischer Waffen bei mindestens vier Angriffen in der Arabischen Republik Syrien zu verantworten haben (2014 in Talmenes, 2015 in Sarmin, 2015 in Qmenas und 2017 in Chan Scheichun) und dass der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) zwei Angriffe in der Arabischen Republik Syrien zu verantworten hat (2015 in Marea und 2016 in Um-Hosh);

10. *verlangt*, dass das syrische Regime seinen internationalen Verpflichtungen voll nachkommt, einschließlich der Auflage, sein Chemiewaffenprogramm vollständig zu melden, betont hierbei besonders, dass die Arabische Republik Syrien die verifizierten Lücken, Unstimmigkeiten und Diskrepanzen in ihrer Meldung nach dem Übereinkommen dringend zu klären und sein Chemiewaffenprogramm zur Gänze zu beseitigen hat, wie in dem Bericht des Generaldirektors der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 22. Februar 2016<sup>38</sup> erwähnt, laut dem das Technische Sekretariat derzeit nicht in der Lage ist, vollständig zu verifizieren, ob die von der Arabischen Republik Syrien abgegebene Meldung und die damit zusammenhängenden Dokumente richtig und vollständig sind, wie nach dem Übereinkommen und dem Beschluss EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen<sup>39</sup> gefordert;

11. *ersucht* um zusätzliche Verfahren für eine strenge Verifikation nach Artikel IV Absatz 8 und Artikel V Absatz 10 des Übereinkommens, um die vollkommene Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms zu gewährleisten und jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen zu verhindern;

12. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden, die der Regierung angeschlossenen Schabiha-Milizen und diejenigen, die in ihrem Namen kämpfen, insbesondere diejenigen, die gezielt Zivilpersonen oder zivile Objekte angreifen, darunter Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, unter Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen oder anderen Waffen und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen, sowie das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen und außegerichtlichen Tötungen, die Tötung und Verfolgung von friedlichen Demonstrierenden, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, Journalistinnen und Journalisten, Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen und von

---

<sup>36</sup> S/2016/738/Rev.1.

<sup>37</sup> S/2016/888.

<sup>38</sup> EC-81/HP/DG.1.

<sup>39</sup> Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage I.

Gegnerinnen und Gegnern des syrischen Regimes, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen;

13. *verurteilt mit Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Extremistinnen und Extremisten, einschließlich der Tötung und Verfolgung von Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, einschließlich derjenigen, die der Sicherheitsrat als terroristische Gruppen benannt hat;

14. *missbilligt und verurteilt mit Nachdruck* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und die Al-Nusra-Front und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekräftigt, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll;

15. *verurteilt mit allem Nachdruck* die schweren und systematischen Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), insbesondere die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich der Versklavung und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen und der Zwangseinziehung, des Einsatzes und der Entführung von Kindern;

16. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsverreibungen in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Vertreibung von Zivilpersonen infolge von lokalen Waffenruhevereinbarungen, wie von der Untersuchungskommission hervorgehoben, und ihre alarmierenden Auswirkungen auf die Demografie des Landes, die eine von den syrischen Behörden, ihren Verbündeten und anderen nichtstaatlichen Akteuren eingeleitete Strategie des radikalen demografischen Wandels darstellen, fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere alle Aktivitäten, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, stellt fest, dass Straflosigkeit für diese Verbrechen unannehmbar ist, erklärt erneut, dass die für diese Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und unterstützt die Anstrengungen zur Sammlung von Beweismitteln für zukünftige rechtliche Schritte;

17. *erinnert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien an ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>40</sup>, namentlich ihre Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, allen einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, so auch im Hinblick auf den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung in Artikel 7 des Übereinkommens;

18. *verurteilt mit Nachdruck* den Berichten zufolge anhaltenden und weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich

<sup>40</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

auch in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlich derer, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, stellt fest, dass solche Handlungen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen können, und bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle Gewaltverbrechen zum Ausdruck;

19. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Entführungen, Verweigerung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen zu Kindern und Angriffe auf zivile Objekte, darunter Schulen und Krankenhäuser, sowie ihre willkürliche Festnahme, rechtswidrige Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

20. *weist darauf hin*, dass der Vorsitzende der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien am 21. September 2015 erklärt hat, dass die syrischen Behörden nach wie vor die meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben und jeden Tag zahlreiche Zivilpersonen von ihnen getötet und verstümmelt werden, begrüßt den jüngsten Bericht der Untersuchungskommission vom 8. August 2017<sup>35</sup>, verweist erneut auf ihren Beschluss, die Berichte der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat zu übermitteln, spricht der Untersuchungskommission ihre Anerkennung für ihre Unterrichtungen der Mitglieder des Sicherheitsrats aus und ersucht die Kommission, die Generalversammlung und die Mitglieder des Sicherheitsrats weiter zu unterrichten;

21. *erklärt erneut*, dass die syrischen Behörden für das Verschwindenlassen von Personen verantwortlich sind, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch die syrischen Behörden ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, und verurteilt das gezielte Verschwindenlassen junger Männer und die Tatsache, dass Waffenruhen ausgenutzt werden, um sie zwangsweise zu rekrutieren und willkürlich zu inhaftieren;

22. *verlangt*, dass die syrischen Behörden im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Rechts der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben und des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, den nichtdiskriminierenden Zugang zu Gesundheitsdiensten fördern und das Sanitäts- und Gesundheitspersonal schonen und vor Behinderung, Bedrohung und tätlichen Angriffen schützen;

23. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal, die Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der Arabischen Republik Syrien und bekräftigt, dass humanitäre Helferinnen und Helfer und ihre Transportmittel, Ausstattung und Einrichtungen nach dem humanitären Völkerrecht geschützt werden müssen;

24. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Feststellungen der Untersuchungskommission in ihrem Bericht über Aleppo<sup>41</sup>, einschließlich derjenigen, die nahelegen, dass alle Konfliktparteien bei der Offensive gegen den Ostteil Aleppos in der zweiten Jahreshälfte 2016 schwere Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen

---

<sup>41</sup> A/HRC/34/64.

und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, die laut der Untersuchungskommission in vielen Fällen Kriegsverbrechen darstellen, insbesondere seitens der syrischen Behörden und ihrer Verbündeten, so auch bei dem Angriff auf Urum al-Kubra;

25. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über die in den Berichten der Untersuchungskommission enthaltenen Feststellungen bezüglich des tragischen und unverminderten Ausmaßes der unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen in der Arabischen Republik Syrien, der gezielten Angriffe auf geschützte Personen und Objekte, darunter medizinische Einrichtungen, Sanitätspersonal und Sanitätstransportmittel, und der Blockade humanitärer Konvois sowie des Verschwindenlassens, summarischer Hinrichtungen und anderer Rechtsverletzungen und Übergriffe;

26. *verlangt*, dass die syrischen Behörden uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission zusammenarbeiten, namentlich indem sie ihr sofort vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewähren;

27. *verlangt außerdem*, dass die syrischen Behörden ihrer Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommen;

28. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen und Kräfte, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage, noch weiter verschärft, was sich stark negativ auf die Region auswirkt, und verlangt ferner, dass sich alle ausländischen terroristischen Kämpfer und diejenigen, die zur Unterstützung der syrischen Behörden kämpfen, insbesondere die Al-Quds-Brigaden, das Korps der Iranischen Islamischen Revolutionsgarden und Milizgruppen wie Hisbollah, unverzüglich aus der Arabischen Republik Syrien zurückziehen;

29. *verlangt*, dass alle Parteien allen Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und allen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen Zivilpersonen und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt ferner, dass alle Konfliktparteien unter Einhaltung des Völkerrechts alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen nicht militarisieren, es nach Möglichkeit vermeiden, in dicht bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die belagerte Gebiete zu verlassen wünschen, ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes tragen;

30. *verurteilt mit allem Nachdruck* alle in der Arabischen Republik Syrien verübten Angriffe auf geschützte Objekte, einschließlich unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und der Angriffe, die ein Kriegsverbrechen darstellen können, und ersucht die Untersuchungskommission, auch weiterhin alle Vorfälle dieser Art zu untersuchen;

31. *erinnert* an die Erklärungen des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, Staffan de Mistura, in denen er darauf hinwies, dass die überwältigende Mehrheit der zivilen Opfer in der Arabischen Republik Syrien durch den unterschiedslosen Einsatz von Bombenangriffen verursacht worden ist, verlangt in dieser Hinsicht, dass die syrischen Behörden sofort alle Angriffe auf Zivilpersonen, alle unverhältnismäßigen Angriffe und jeden unterschiedslosen Einsatz von Waffen in bevölkerten Gebieten einstellen, und erinnert in

dieser Hinsicht an die Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen zu achten;

32. *betont*, dass die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen, mit denen gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, verstoßen wurde und die zum Teil Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, durch faire und unabhängige Untersuchungen und Strafverfolgungen auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

33. *begrüßt* den Beschluss der Generalversammlung, mit ihrer Resolution 71/248 den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung einzurichten, und die kürzlich erfolgte Ernennung der Vorsitzenden des Mechanismus, fordert alle Mitgliedstaaten, Konfliktparteien und zivilgesellschaftlichen Organisationen nachdrücklich auf, mit dem Mechanismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, so auch indem sie einschlägige Informationen und Unterlagen bereitstellen, betont, dass das Mandat des Mechanismus eine enge Zusammenarbeit mit der Untersuchungskommission vorsieht, und fordert ferner den Mechanismus nachdrücklich auf, sich besonders darum zu bemühen, syrische zivilgesellschaftliche Organisationen einzubeziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

34. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, durch geeignete faire und unabhängige innerstaatliche oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen werden, betont, dass konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden müssen, und legt in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht spielen kann, dem Sicherheitsrat aus diesem Grund nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

35. *begrüßt* die freiwilligen Beiträge von Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Mechanismus, bittet alle Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck weitere finanzielle Beiträge zu leisten, und fordert den Generalsekretär auf, die für den Mechanismus erforderlichen Finanzmittel in seinem nächsten Haushaltsvoranschlag anzusetzen;

36. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen von Staaten zur Untersuchung des Verhaltens in der Arabischen Republik Syrien und zur strafrechtlichen Verfolgung in der Arabischen Republik Syrien begangener Verbrechen im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit und fordert sie auf, diese Anstrengungen fortzusetzen und sachdienliche Informationen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht mit anderen Staaten auszutauschen, und fordert andere Staaten auf, dieses Vorgehen ebenfalls zu erwägen;

37. *beklagt* die Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und fordert die internationale Gemeinschaft unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung nachdrücklich auf, ihre Verantwortung für die Bereitstellung dringender finanzieller Unterstützung wahrzunehmen, um die Aufnahmeländer und -gemeinden in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen;

38. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, *auf*, ihre früheren Zusagen zu erfüllen und den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen humanitären Akteuren auch weiterhin die dringend benötigte Unterstützung für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an Millionen Syrerinnen und Syrer zu

gewähren, die sowohl im eigenen Land als auch in die Aufnahmeländer und -gemeinden vertrieben wurden;

39. *begrüßt* die Bemühungen der Länder außerhalb der Region, die politische und sonstige Maßnahmen ergriffen haben, um syrische Flüchtlinge zu unterstützen und aufzunehmen, legt ihnen nahe, noch mehr zu tun, und legt außerdem anderen Staaten außerhalb der Region nahe, die Umsetzung ähnlicher politischer und sonstiger Maßnahmen zu erwägen, um syrischen Flüchtlingen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren;

40. *verurteilt mit Nachdruck* die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, und insbesondere die Verweigerung medizinischer Hilfe und die Einstellung der Wasser- und Sanitärversorgung in Zivilgebieten, die sich in jüngster Zeit verschlimmert hat, hebt hervor, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung völkerrechtlich verboten ist, stellt insbesondere fest, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht trägt, und missbilligt es, dass sich die humanitäre Lage verschlechtert;

41. *verlangt*, dass die syrischen Behörden und alle anderen Konfliktparteien im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015), 2258 (2015) und 2332 (2016) den vollen, umgehenden, ungehinderten und dauerhaften Zugang der Vereinten Nationen und humanitärer Akteure, einschließlich zu belagerten und schwer zugänglichen Gebieten, nicht behindern;

42. *verurteilt mit Nachdruck* Praktiken wie Entführung, Geiselnahme, willkürliche Haft und Haft ohne Verbindung zur Außenwelt, Folter, die Ermordung unschuldiger Zivilpersonen und summarische Hinrichtungen, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und terroristischen Gruppen, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Al-Nusra-Front, angewandt werden, und betont, dass solche Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

43. *beklagt* das Leid und die Folterungen in Hafteinrichtungen in der gesamten Arabischen Republik Syrien, die in den Berichten der Untersuchungskommission und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie in dem von „Caesar“ im Januar 2014 vorgelegten Material und in den Berichten über weit verbreitete Tötungen von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes, insbesondere in der Haftanstalt auf dem Militärflughafen Masseh und in den Haftanstalten 215, 227, 248 und 291 des Bereichs Militärische Sicherheit, beschrieben sind, sowie die Berichte, denen zufolge Inhaftierte in Militärkrankenhäusern, darunter in den Krankenhäusern Tischrin und Harasta, getötet wurden, bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass das Regime eine Massentötung von Inhaftierten im Gefängniskomplex Sednaja verheimlicht hat, verlangt, dass die syrischen Behörden sofort die willkürliche Inhaftierung von Einzelpersonen einstellen, alle widerrechtlich inhaftierten Personen freilassen, darunter Frauen, Kinder, Personen, die die Menschenrechte verteidigen oder humanitäre Hilfe leisten, medizinisches Personal und Journalistinnen und Journalisten, und gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem Völkerrecht entsprechen, und fordert die syrischen Behörden auf, eine Liste aller Haftanstalten zu veröffentlichen und die Familienangehörigen der Inhaftierten über deren Schicksal zu informieren;

44. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in staatlichen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich aller in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

45. *verlangt*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen und außer Gefecht befindliche Personen, einschließlich der Angehörigen ethnischer,

religiöser und konfessioneller Gemeinschaften, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes tragen;

46. *verurteilt mit Nachdruck* die Beschädigung und Zerstörung des Kulturerbes der Arabischen Republik Syrien, in Anbetracht der ausgedehnten Zerstörungen in Palmyra und Aleppo, Welterbestätten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie die organisierte Plünderung von Kulturgut und den illegalen Handel damit, auf die der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 und 2347 (2017) vom 24. März 2017 hingewiesen hat, und erklärt, dass gezielte rechtswidrige Angriffe auf Stätten und Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, oder auf geschichtliche Denkmäler unter gewissen Umständen und nach dem Völkerrecht ein Kriegsverbrechen darstellen können;

47. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals der Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern, verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helferinnen und Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Sicherheitsrat erneut erklärt hat, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien seine Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2234 (2015) und 2258 (2015) nicht befolgt;

48. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die volle und wirksame Teilhabe der Frauen, auch in führender Rolle, an allen Bemühungen, die auf die Herbeiführung einer politischen Lösung der syrischen Krise zielen, zu unterstützen, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 vorgesehen;

49. *bekräftigt*, dass der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien nur auf politischem Weg zu lösen ist, bekräftigt ihr Bekenntnis zur nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und fordert die am Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was zur weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der Sicherheitslage und der humanitären Lage beitragen könnte, um auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012<sup>33</sup> und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015) und 2268 (2016) des Sicherheitsrats einen echten politischen Übergang herbeizuführen, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem demokratischen und pluralistischen Zivilstaat Rechnung trägt, an dem Frauen voll und wirksam teilhaben, in dem es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt und in dem alle Bürgerinnen und Bürger ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit den gleichen Schutz genießen, und verlangt ferner, dass alle Parteien dringend auf die vollständige Umsetzung des Schlusskommuniqués hinarbeiten, so auch durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses gebildet wird, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kontinuität der staatlichen Institutionen.

73. Plenarsitzung  
19. Dezember 2017